

# Bedingungen zur Teilnahme an EFB-Gemeinschaftsständen auf Messen



des EFB – Europäische Forschungsgesellschaft für Blechverarbeitung e.V., Hannover

## 1. Anmeldung und Anerkennung der Ausstellungsbedingungen

Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die Ausstellungsbedingungen des EFB e.V. (im folgenden EFB), sowie die für die Veranstaltung gültigen „AGBs“, „Teilnahmebedingungen“, die „Technischen Richtlinien/ Bestimmungen“ sowie die „Hausordnung“ des Messeveranstalters (im folgenden Veranstalter) und des Messestandortbetreibers verbindlich für sich und alle von ihm bei der Veranstaltung Beschäftigten an.

Bei möglicherweise widersprüchlichen Regeln und Bedingungen gilt die Rangfolge: EFB, Messeveranstalter, Messestandortbetreiber.

Alle Unterlagen können auf den jeweiligen Webseiten eingesehen werden oder werden auf Wunsch durch den EFB zur Verfügung gestellt.

## 2. Vertragsschluss

Der EFB entscheidet über die Zulassung der Aussteller zur Ausstellung nach satzungsgemäßigem und wettbewerbsrechtlichem Ermessen. Mit der Auftragsbestätigung an den Aussteller kommt der Vertrag mit dem EFB rechtsverbindlich zustande.

Der EFB ist berechtigt, aus konzeptionellen Gründen eine Veränderung der angebotenen Fläche vorzunehmen. Weicht der Inhalt der Auftragsbestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, kommt der Vertrag nach Maßgabe der Zulassung zustande, wenn der Aussteller nicht innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang der Zulassung in Textform widerspricht. Die Nichtberücksichtigung von Platzierungswünschen oder sonstigen Sonderwünschen begründet kein Widerspruchsrecht.

## 3. Zahlungsbedingungen

Mit dem Zustandekommen des Vertrags werden 40% der vereinbarten Standmiete zur Zahlung fällig. Der Betrag ist innerhalb von 8 Tagen nach Zugang der Rechnung abzugsfrei zu entrichten.

Die zweite Rate über 60 % des Standpreises wird 6 Monate vor Messebeginn fällig.

Zusätzlich gebuchte Leistungen wie Katalogeinträge, Ausweise, Standmöbel, Grafik etc. werden nach Bestellung oder nach der Beendigung der Messe vom EFB mit dem Mitaussteller in einer Abschlussrechnung abgerechnet.

Alle in den Vertragsunterlagen usw. ausgewiesenen Preise gelten jeweils zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

## 4. Rücktritt, Kündigung, höhere Gewalt

### 4.1 Rücktritt

Der Ausstellungsvertrag ist grundsätzlich verbindlich. Nach der offiziellen Vertragsbestätigung kann der Aussteller nur aus wichtigen Gründen, und unter Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen, vom Vertrag zurücktreten.

#### 4.1.1 Kompensation

Wird vom Veranstalter ausnahmsweise ein vollständiger oder teilweiser Rücktritt zugestanden, so entbindet dies

den Aussteller nicht von der Entrichtung der Standmiete und der Übernahme aller sonstigen bis dahin angefallenen oder zukünftig nicht mehr vermeidbaren Kosten, wie z.B. Anmeldung als Aussteller beim Veranstalter, Eintragung in Verzeichnisse, sowie aller Kosten, die durch bereits erbrachte Lieferungen und Leistungen und die Inanspruchnahme Dritter bereits entstanden sind oder unvermeidlich noch entstehen.

Die Entlassung aus der Vertragsbeziehung erstreckt sich nicht auf weitere, anlässlich des Vertragsschlusses vom Aussteller eingegangene Rechtsbeziehungen mit Dritten.

Kann diese Fläche vom Veranstalter anderweitig gleichwertig hinsichtlich Fläche und Preis neu vermietet werden, dann können dem Aussteller bis zu 75 % der anteiligen Standkosten erlassen werden. In jedem Fall schuldet der Aussteller die verbleibenden 25 % dem EFB als pauschale Kompensation für den entstandenen Bearbeitungsaufwand.

Dem Aussteller ist der Nachweis gestattet, dass dem EFB kein oder nur ein niedrigerer Aufwand entstanden ist.

### 4.1.2 Neuvermietung

Eine Neuvermietung im Sinne der vorstehenden Regelungen liegt nur vor, wenn eine Zulassung des nachrückenden Ausstellers ansonsten aufgrund der erschöpften Flächenkapazität nicht möglich gewesen wäre. Ansonsten erfolgt die Belegung der zugeteilten Standfläche durch den nachrückenden Aussteller lediglich zur Lückenschließung im Interesse des Gesamtbildes der Veranstaltung.

Ist eine Neuvermietung der Fläche nicht möglich, kann der EFB im Interesse des Gesamtbildes die Lücke auch durch Neueinteilung der Standflächen, Flächentausch mit anderen Ausstellern, unentgeltliche Überlassung für Begleitaktivitäten, Dekoration o.ä. schließen, ohne dass sich die Ansprüche des Veranstalters gegen den Aussteller hierdurch mindern würden. Dem EFB entstehende Kosten für die Lückenschließung durch Dekoration etc. hat der zurückgetretene Aussteller zusätzlich zu tragen.

## 4.2 Kündigung

Wichtige Gründe, die den EFB zur fristlosen Kündigung des Vertrags berechtigen:

- ▶ Der Aussteller kommt vertraglichen Verpflichtungen einschließlich derjenigen in den einbezogenen Regelwerken auch nach einer angemessenen Nachfristsetzung oder Abmahnung nicht nach und der Aussteller befindet sich mit fälligen Zahlungsverpflichtungen auch nach Mahnung in Textform um mehr als vierzehn Tage im Verzug.
- ▶ Es tritt eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Ausstellers ein oder es drohen diese einzutreten, so dass die Erfüllung der Verpflichtungen des Ausstellers gegenüber dem EFB gefährdet erscheinen.
- ▶ Der Aussteller verletzt oder gefährdet gewerbliche Schutzrechte Dritter.

- ▶ Der Aussteller hat die Zulassung durch unrichtige oder unvollständige Angaben herbeigeführt.

Der Aussteller haftet auch im Falle der außerordentlichen Vertragskündigung durch den EFB weiterhin in voller Höhe auf die vereinbarte Miete, die entstandenen und unvermeidbar zukünftig entstehenden Kosten und jeden sonstigen Schaden des Veranstalters. Des Weiteren gelten die Bestimmungen unter Ziffer 4.1.1 und 4.1.2

### 4.3 Höhere Gewalt

Im Falle eines Rücktritts, einer außerordentlichen Kündigung oder einer Nichterfüllung von vertraglich geregelten Leistungen aufgrund höherer Gewalt haftet der Aussteller weiterhin für den Teil der Standkosten (z.B. Miete, Gebühren, Einträge in Verzeichnisse, Verträge mit Dritten) der erforderlich ist, um die entstandenen Kosten bis zu dem Zeitpunkt, an dem ein solcher Fall eingetreten ist, zu decken; darüber hinaus besteht für den EFB und den Aussteller keine weitere Haftung. Der EFB haftet nicht für Kosten, Schäden, Gebühren oder sonstige Aufwendungen des Ausstellers, die sich aus einer solchen Stornierung ergeben.

Wird aufgrund von Höherer Gewalt vom Veranstalter der Messetermin verschoben oder an einen anderen Veranstaltungsort verlegt, berechtigt dies den Aussteller nicht vom Rücktritt vom Ausstellungsvertrag. Der Veranstalter ist berechtigt, den bis dahin gezahlten Teil der Standkosten und Gebühren einzubehalten; der besagte Betrag wird für die Messe so angewendet, als ob keine Terminverschiebung und/oder Verlegung des Veranstaltungsortes stattgefunden hätte.

Als höhere Gewalt bezeichnet die Rechtsprechung ein von außen kommendes, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisendes, auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis. Voraussetzung ist regelmäßig, dass es sich um Ereignisse handelt, die von außen auf die Vertragsparteien einwirken und die von den Vertragsparteien bei der Vertragsgestaltung nicht bedacht worden sind. Wenn in einem solchen Fall auch die höchstmögliche Sorgfalt den Eintritt der Ereignisse nicht zu verhindern vermag, liegt höhere Gewalt vor.

Höhere Gewalt sind unabwendbare Ereignisse wie z. B. Naturkatastrophen jeder Art, insbesondere Erdbeben, Überschwemmungen, Unwetter, Vulkanausbrüche, sowie Seuchen und Epidemien, aber auch niederer Zufall wie Aufruhr, Blockade, Brand, Bürgerkrieg, Embargo, Geiselnahmen, Krieg, Revolution, Sabotage, Streiks, Terrorismus.

Eine Haftung des EFB für jegliche Folgen der Nichterbringung zugesagter Leistungen oder jegliche andere negative Folgen für den Aussteller wird ausgeschlossen. Es gelten im Weiteren die Bedingungen des §16.

### 5. Standeinteilung

Über die Position des Einzelstandes eines Ausstellers auf dem EFB-Gemeinschaftsstand entscheidet der EFB unter Berücksichtigung des Veranstaltungskonzepts, der Themen und der örtlichen sowie technischen Bedingungen. Ein Anspruch des Ausstellers auf Zuteilung einer bestimmten Fläche besteht nicht. Entsprechende Vorgaben des Ausstellers in der Standanmeldung sind für den EFB unverbindlich.

Der EFB ist berechtigt, aus zwingenden technischen oder organisatorischen Gründen auch nachträglich eine von der ursprünglich angebotenen Standeinteilung ab-

weichende Standflächeneinteilung festzulegen. Die berechtigt den Aussteller nicht zum Rücktritt vom Vertrag.

Eine Änderung der angebotenen und bestellten Position wird der EFB mit dem Aussteller abstimmen. Bei einer Verringerung der zugeteilten Standfläche um mehr als 10 % der Standfläche erstattet der Veranstalter dem Aussteller die Mietdifferenz. Weiterhin ergeben sich für den Aussteller keine Minderungs- oder sonstigen Rechte aus den genannten Veränderungen.

### 6. Nutzung der Standflächen

Die vom EFB angebotenen Flächen und Preise gelten für Einzelaussteller. Für die **gemeinschaftliche Nutzung** einer Standfläche durch mehrere Aussteller fallen, auch nach Maßgabe des Veranstalters, ergänzende Maßnahmen und Aufwendungen zur medialen und funktionalen Darstellung des zusätzlichen Ausstellers an. Darüber wird der EFB ein entsprechendes Angebot unterbreiten.

Eine **Untervermietung** von Standflächen erfordert die Absprache und Genehmigung des EFB und Benennung eines Ausstellers als gemeinschaftlichen Bevollmächtigten. Der Bevollmächtigte organisiert die Standfläche federführend in Abstimmung mit dem EFB. Erklärungen des EFB an diesen Bevollmächtigten gelten als Erklärungen auch an die Unteraussteller.

Alle Unteraussteller haften gesamtschuldnerisch für die Erfüllung aller Verpflichtungen aus dem Ausstellungsvertrag. Erfordern die Regeln des Veranstalters ergänzende Maßnahmen und Aufwendungen zur Darstellung der Unteraussteller, so gehen diese zu Lasten des Bevollmächtigten.

### 7. Gestaltung und Ausstattung

Die Ausstattung des Standes im Rahmen des vom EFB gestellten Konzepts und der technischen und werbetchnischen Randbedingungen ist Sache des Ausstellers. Die Vorgaben des EFB sind im Interesse eines guten Gesamtbildes zu befolgen.

Über die vom EFB vertraglich zugesagte Ausstattung der Standfläche (z.B. Möbel, Energie) hinaus können die Aussteller die Fläche gemäß ihrem Corporate Design gestalten. Von allen Ständen oder Werbeflächen sind dem EFB auf dessen Verlangen spätestens 8 Wochen vor Messebeginn Pläne vorzulegen.

Auf Flächen des EFB-Gemeinschaftsstandes sind über die fest im Konzept eingeplanten Werbeflächen hinaus grundsätzlich keine Roll-ups oder ähnliche frei stehende Präsentationswände, sowie frei stehende Monitore zugelassen, um gemäß dem Konzept eines „offenen“ Standes die Einblicke vom Nachbarstand nicht durch ungestaltete Rückseiten zu beeinträchtigen.

Weitere Anforderungen ergeben sich aus den einbezogenen technischen Richtlinien / Bestimmungen des Betreibers des Standortes, auf die der EFB ausdrücklich hinweist.

Der EFB kann verlangen, dass Stände, deren Aufbau nicht den Ausstellungsbedingungen entsprechen, geändert werden.

### 8. Versorgungsanschlüsse

Der EFB stellt die gebäudetechnische Grundversorgung (z.B. Heizung, Lüftung, Stromanschluss, Beleuchtung) über den Veranstalter bzw. externe Versorger und

Dienstleiter zur Verfügung. Die Kosten sind in der Standmiete enthalten.

Weitere vom Aussteller am Stand gewünschte Versorgungsanschlüsse ( z.B. Druckluft, Starkstrom, Anschlüsse für Telekommunikation, zusätzliche Beleuchtung) sind separat beim EFB zu bestellen. Aufgrund technischer und standbaulicher Einschränkungen kann die Umsetzung dieser Wünsche möglicherweise nicht sicher zugesagt werden. Einrichtung und Verbrauch gehen zu Lasten des Ausstellers.

Anschlüsse und Geräte, die nicht über die erforderliche technische Zulassung verfügen, den einschlägigen Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die hierdurch oder durch die unkontrollierte Entnahme von Energie usw. entstehen.

Der EFB haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Strom-, und Druckluftversorgung sowie der Daten- und Kommunikationsverbindungen, soweit ihm nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann.

## 9. Aufbau / Standeinrichtung

Die Einrichtung der gemieteten Standfläche hat innerhalb der festgelegten Zeiten am Vortag der Veranstaltung zu erfolgen und muss zur Standabnahme am Vortag der Eröffnung um 18:00 Uhr abgeschlossen sein. Die Aussteller haben sich streng an die Zeitpläne des EFB zu halten. Durch Nichteinhaltung entstehende Kosten gehen zu Lasten des verursachenden Ausstellers.

Zusätzliche Aufbauhilfen wie z.B. die Nutzung eines Gabelstaplers und weitere unterstützende Leistungen sind im Vorfeld der Messe beim EFB zu bestellen. Die Kosten trägt der Aussteller.

## 10. Betrieb des Standes

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der gesamten Dauer der Messe innerhalb der Öffnungszeiten mit der Ausstellerkennzeichnung, Exponaten und Informationsmaterial zu bestücken sowie mit sachkundigem Personal zu besetzen.

Die Lagerung von Leergut und Verpackungen auf der Standfläche ist aus Gründen des Brandschutzes nicht erlaubt. Leergut und Verpackungen können beim Messebauer am Vortag der Veranstaltung zur Einlagerung abgegeben werden. Die Kosten trägt der Aussteller.

## 11. Abbau

Die Entfernung der Exponate, Monitore, Informationsmittel u.ä. sowie der teilweise oder vollständige Abbau des Standes dürfen erst nach dem Veranstaltungsende erfolgen.

Bei Verstößen hiergegen hat der Aussteller eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 % der Standmiete zu zahlen.

## 12. Bewachung

Die allgemeine Beaufsichtigung der Halle und der Ausstellungsräume übernimmt der Betreiber des Standortes, ohne hierdurch Obhutspflichten für die Standeinrichtung, Produkte/Exponate oder sonstige vom Aussteller eingebrachte Gegenstände zu übernehmen.

Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes und aller eingebrachten Gegenstände ist der Aussteller

selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauzeiten. Der Aussteller hat außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten wertvolle und leicht transportierbare Gegenstände unter Verschluss zu halten. Der EFB übernimmt keinerlei Haftung für Verlust und Beschädigung von Exponaten und anderen Gegenständen von Ausstellern durch Dritte.

## 13. Ausstellerausweise

Das Messegelände kann nur mit den vom Messeveranstalter herausgegebenen Ausstellerausweisen betreten werden. Sie sind ausschließlich für den namentlich benannten Aussteller, dessen Standpersonal und Beauftragte bestimmt und nicht übertragbar. Sie können im Falle des Missbrauchs vom Messeveranstalter eingezogen werden.

Ausweise, die der Aussteller für sonstige Dritte benötigt (z.B. für Arbeitskräfte von Drittunternehmen) können beim EFB zusätzlich gegen Entgelt beantragt werden.

## 14. Gewerbliche Schutzrechte, GEMA

Der Aussteller hat die Wahrung gewerblicher Schutzrechte Dritter an den Ausstellungsgegenständen sicherzustellen.

Der Messeveranstalter ist im Falle nachgewiesener Schutzrechtsverletzungen berechtigt, die Produkte/Exponate vom Stand zu entfernen oder den Stand zu schließen und den Aussteller von der laufenden Veranstaltung und zukünftigen Veranstaltungen entschädigungslos auszuschließen. Dies gilt entsprechend für Fälle erheblicher und nachgewiesener sonstiger wettbewerbswidriger Handlungen.

Bei der Wiedergabe geschützter Werke am Ausstellungsstand ist § 15 des Urhebergesetzes zu beachten. Die Einholung der Erlaubnis der zuständigen Verwertungsgesellschaft (z.B. GEMA) sowie die Entrichtung anfallender Gebühren obliegen allein dem Aussteller.

## 15. Fotografieren, sonstige Bild- und Tonaufzeichnungen, Datenschutz

Der EFB hat, sofern der Aussteller nicht unverzüglich widerspricht, das Recht, Bild- und Tonaufnahmen von Messeständen und Produkten/Exponaten zum Zwecke der Dokumentation, der Pressearbeit oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen und für die genannten Zwecke kostenfrei zu verwenden. Dieses Recht erstreckt sich auch auf dabei aufgenommene Mitarbeiter des Ausstellers. Der EFB haftet nicht für die Freiheit von Rechten Dritter an den Ablichtungen.

Der EFB erhebt, verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Daten nach den aktuell gültigen Datenschutzgesetzen für die bezogene notwendige Erfüllung eigener Geschäftszwecke (Anbahnung, Durchführung oder Beendigung der vertraglichen Beziehung mit dem Aussteller). Siehe hierzu auch die Datenschutzerklärung des EFB.

Der Aussteller erklärt sich damit einverstanden, dass der Messeveranstalter die erhobenen personenbezogenen Daten an Dritte zum Zwecke der Werbung für Dienstleistungen, die sich auf die vom Aussteller bezogene Veranstaltung beziehen, weiterleitet. Der Aussteller kann dem durch eine in Textform gegenüber dem EFB abzugebende Erklärung widersprechen. Ein Widerspruch hat keinen Einfluss auf den Vertragsabschluss im Übrigen.

## 16. Gewährleistung, Versicherung, Haftung, Verjährung

Ein Anspruch des Ausstellers auf Mietminderung durch Mängel besteht nur, wenn eine Beseitigung von Mängeln der Mietsache fehlgeschlagen ist oder der EFB trotz angemessener Nachfristsetzung keinen Versuch der Mängelbeseitigung unternommen hat.

Kann der EFB die Standfläche aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht mehr zur Verfügung stellen, wird er den Aussteller unverzüglich informieren. Dieser wird von der Verpflichtung zur Zahlung der Standmiete befreit, bereits bezahlte Standmieten werden ihm erstattet. Ein darüberhinausgehender Anspruch des Ausstellers auf Schadensersatz besteht nicht.

Der Aussteller haftet gegenüber dem EFB für jeden Schaden, den er, seine Mitarbeiter oder von ihm beauftragte Dritte oder sonstige Dritte, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient, ihm zufügt.

Der EFB trägt keinerlei Versicherungsrisiko des Ausstellers.

Im Übrigen haftet der EFB nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Aussteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des EFB, seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Mit Ausnahme der Fälle, in denen dem EFB eine vorsätzliche Vertragsverletzung oder eine schuldhaftige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vorzuwerfen ist, ist seine Haftung auf den vorhersehbaren, typischen Schaden beschränkt. Hiervon unberührt bleibt die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung des EFB ungeachtet der Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen.

Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten entsprechend für alle Leistungen, die vom EFB im Zusammenhang mit der Beteiligung des Ausstellers an der Veranstaltung erbracht werden.

Alle Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse zugunsten des EFB gelten auch für die persönliche Haftung seiner Organe, Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

Vertragliche Ansprüche des Ausstellers gegen den EFB verjähren innerhalb von 12 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in den der Schlußtag der Veranstaltung fällt. Ansprüche aus vorsätzlichen Pflichtverletzungen unterliegen der gesetzlichen Verjährung.

## 17. Hausrecht, Verstöße gegen die Vertragsbedingungen

Der Betreiber des Standortes übt im gesamten Veranstaltungsbereich und über die gesamte Aufbau-, Lauf- und Abbauzeit der Veranstaltung das Hausrecht aus. Er kann eine Hausordnung erlassen.

Unbeschadet seines Kündigungsrechts aus wichtigem Grund kann der Messeveranstalter bei schweren oder auch nach Abmahnung fortgesetzten sonstigen Verstößen gegen die vertraglichen Vereinbarungen oder öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder bei Verhaltensweisen von Ausstellern, Personal oder Beauftragten der Aussteller, die einen geordneten Ablauf der Veranstaltung gefährden, den Stand schließen lassen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Aussteller mit Maßnahmen der Werbung gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder den Veranstaltungszweck verstößt.

Bei Schließung des EFB-Standes oder maßgeblicher Teile, verursacht durch das Fehlverhalten eines Ausstellers, haftet der EFB nicht für die wirtschaftlichen Folgen der Schließung. Der Aussteller kann keine Erstattung oder Ermäßigung seiner Standmiete beanspruchen. Er haftet außerdem für den Gesamtschaden der Schließung inklusive aller direkten und indirekten Folgen der Nichteinhaltung vertraglicher und gesetzlicher Bestimmungen.

## 18. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem EFB, dessen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen einerseits und dem Aussteller bzw. dessen Bediensteten, Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen andererseits gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Kaufrechts (CISG). Hinsichtlich aller Vertragsunterlagen ist die Textfassung in deutscher Sprache verbindlich.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz des EFB in Hannover in der Bundesrepublik Deutschland. Dem EFB bleibt es jedoch vorbehalten, seine Ansprüche bei dem für den Sitz des Ausstellers zuständigen Gericht geltend zu machen.

## 19. Nebenabreden, Salvatorische Klausel

Nebenabreden sind nur dann verbindlich, wenn sie in Textform getroffen werden oder vom EFB in Textform bestätigt werden. Diese Bedingungen und der Ausstellungsvertrag bleiben auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten.